

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 2. Februar 2020 10:08
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 1/2020: Gebührenrechtlicher Volltext und 14 weitere Entscheidungen eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 02.02.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

dieses ist dann der erste Newsletter aus dem Jahr 2020 mit rein gebührenrechtlichen Informationen. Ich nehme ich zum Anlass - jetzt noch - alles Gute zum Neuen Jahr 2020 zu wünschen, auch wenn der Jahresanfang schon etwas zurückliegt.

In diesem ersten RVG-Newsletter 2020 weise ich dann zunächst auf den auf meiner Homepage eingestellten, von mir stammenden Beitrag aus RVGreport 2020, 42 hin:

“Die anwaltliche Vergütung im strafverfahrensrechtlichen Revisionsverfahren“

Er stellt (noch einmal) die Abrechnung des strafrechtlichen Revisionsverfahrens dar.

Und dann: Eingestellt worden sind auf meiner Homepage www.burhoff.de seit dem letzten RVG-Newsletter **14 gebührenrechtliche Entscheidungen:**

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung Kostenfestsetzung, Verzinsungsbeginn
LG Hamburg, Beschl. v. 29.11.2019 - 628 Qs 37/19 u. 628 Qs 40/19

Die Verzinsung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs beginnt nicht bereits am Tag des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht, sondern erst an dem darauffolgenden Tag entsprechend §§ 42 f. StPO, § 187 Abs. 1 BGB. Dies gilt nicht nur für § 464b S. 2 StPO, sondern dürfte auch für § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO gelten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2084.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen
Nebenkläger, notwendige Auslagen, Erforderlichkeit
KG, Beschl. v. 11.11.2019 - 1 Ws 2/19

Reisekosten. Verdienstaufschlag und Verpflegungsmehraufwand können grundsätzlich zu den erstattungsfähigen Auslagen eines Beteiligten gehören. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um notwendige Auslagen handelt. Ob eine Aufwendung notwendig war, ist nicht im Nachhinein - etwa nach dem erreichten Ergebnis —, sondern danach zu beurteilen, wie sich ein vernünftiger Mensch in dieser Lage

verhalten hätte.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2095.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen
Kostentragungspflicht, Verurteilter, Gutachten zur Haftfähigkeit
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.10.2019 - 1 Ws 178/19

Die Auslagen für ein von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Prüfung der Haftverschonung nach § 455 StPO eingeholtes Haftfähigkeitsgutachten sind Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolge einer Tat i.S.d. § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO und damit vom Verurteilten nach § 465 Abs. 1 StPO zu tragende Verfahrenskosten (entgegen OLG Koblenz NStZ 1997, 256).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2089.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren
straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Bemessung der Rahmengebühren
LG Halle, Beschl. v. 18.12.2019 - 3 Qs 117/19

Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die auf einem Geschwindigkeitsverstoß beruhen, können wegen ihrer statistischen Häufigkeit in der Regel routinemäßig und ohne wesentlichen Zeitaufwand vom Rechtsanwalt bearbeitet werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Gebührenrahmen alle Arten von Ordnungswidrigkeiten, also auch solche aus den Bereichen des Bau-, Gewerbe-, Umwelt- oder Steuerrechts, die häufig mit Bußgeldern im oberen Bereich des Bußgeldrahmens geahndet werden und oft mit rechtlichen Schwierigkeiten und/oder umfangreicher Sachaufklärung verbunden sind, erfasst.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2092.htm>

§ 21
Zurückverweisung, neue Angelegenheit
OLG Koblenz, Beschl. v. 11.09.2019 - 2 Ws 421/19

Die Zurückverweisung nach § 21 RVG ist nicht im engen prozessualen Sinn des § 354 StPO zu verstehen. Eine Zurückverweisung im gebührenrechtlichen Sinn liegt nämlich immer dann vor, wenn das Rechtsmittelgericht die abschließende Entscheidung dem untergeordneten Gericht übertragen hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2088.htm>

§ 37
Gegenstandswertfestsetzung, Verfassungsgericht, Rechtsmittel
VerfGH Saarland, Beschl. v. 19.12.2109 - Lv 7/17

Ein Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts durch das Verfassungsgericht ist nicht gegeben. Auch eine Gegenvorstellung ist nicht statthaft.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2090.htm>

§ 51
Pauschgebühr, Nebenkläger, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit
OLG Dresden, Beschl. v. 11.12.2019 - 1 (S) AR 60/19

Zur Bewilligung einer Pauschgebühr für den Nebenklägerbeistand in einem Verfahren, in dem er sich umfangreichen einarbeiten musste und mit lange zurückliegenden Tatvorwürfen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2082.htm>

Vorbem. 4.1 VV
Beschwerde, Abgeltung der Tätigkeiten, Verfahrensgebühr
LG Arnsberg, Beschl. v. 28.10.2019 - 6 Qs 83/19

Beschwerdeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen werden für den Rechtsanwalt, der umfassend mit der Verteidigung betraut ist, durch die Verfahrensgebühr der jeweiligen Instanz abgegolten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2097.htm>

Nr. 4110 VV
Längenzuschlag, Hauptverhandlungsdauer, Berechnung. Berücksichtigung von Pausen
OLG Koblenz, Beschl. v. 30.09.2019 - 1 StE 6 OJs 36/17

1. Auch längere Sitzungspausen sind von der für das Entstehen der zusätzlichen Terminsgebühr nach Nr. 4122 RVG-VV maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer grundsätzlich nicht in Abzug zu bringen.
2. Auch eine Mittagspause ist bei der Bemessung der Terminodauer im Rahmen des Zuschlags nach Nr. 4122 RVG-VV bis zu einer üblichen Dauer von einer Stunde regelmäßig nicht in Abzug zu bringen).
3. Für eine darüber hinausgehende Sitzungsunterbrechung ist darauf abzustellen, ob und inwieweit der Verteidiger die Sitzungspause anderweitig für seine berufliche Tätigkeit sinnvoll nutzen können, wobei schon aus Gründen der Praktikabilität kein an individuellen Möglichkeiten ausgerichteter Maßstab anzulegen ist).
4. Bei einer Sitzungsunterbrechung, die den Zeitraum einer einstündigen Mittagspause überschreitet, wird in aller Regel ein noch zur Verfügung stehender Zeitraum von bis zu einer Stunde auch für ortsansässige Verteidiger und auch bei Nutzung von modernen Telekommunikationsmitteln nicht mehr sinnvoll nutzbar sein.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2086.htm>

Nr. 4142 VV
Wertfestsetzung, Verbindung von Verfahren
LG Kiel, Beschl. v. 03.01.2020 - 10 Qs 60/19

Zur Festsetzung des Wertes für die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG in den Fällen der Verbindung von Verfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2094.htm>

Nr. 4143 VV
Adhäsionsverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr
LG Hamburg, Beschl. v. 29.11.2019 - 628 Qs 37/19 u. 628 Qs 40/19

Dem Entstehen der Verfahrensgebühr Nr. 4143 VV RVG steht nicht entgegen, dass es zu keiner Anhängigkeit des Adhäsionsantrags gekommen ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2085.htm>

Nr. 4204 VV
Gesamtstrafenverfahren, Pflichtverteidiger, gesetzliche Gebühren
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 13.12.2019 - 12 Qs 33/19

Im Gesamtstrafenverfahren nach § 460 StPO entsteht auch für den Verteidiger, der den Angeklagten bereits im Erkenntnisverfahren vertreten hat, die Gebühr Nr. 4204 VV RVG

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2083.htm>

Nr. 5115 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Festgebühr
LG Halle, Beschl. v. 18.12.2019 - 3 Qs 117/19

Die Befriedungsgebühr Nr. 5115 VV RVG ist eine Festgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2091.htm>

Nr. 5116 VV
Selbständiges Einziehungsverfahren, zusätzliche Verfahrensgebühr
LG Freiburg, Beschl. v. 29.10.2019 – 16 Qs 30/19

1. Für die gerichtliche Vertretung in einem Einziehungsverfahren nach § 29a OWiG kann – neben der Verfahrensgebühr bei Einziehung Nr. 5116 VV RVG – auch die Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG als allgemeine Gebühr entstehen.
2. Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts allein im Einziehungsverfahren entstehen die Gebührentatbestände Nr. 5113 und 5114 VV RVG nicht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2096.htm>

Und dann im "Werbeblock" der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Dorel Barhoff, RiCLD a.D., Lehr/Rugstberg



Zunächst auch hier noch einmal:

Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung** des **Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind also am 13.12.2019, in Kraft getreten. Die gelten, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es.

Dazu habe ich daher ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.



Ebook "Modernisierung des Strafverfahrens u.a.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf unseren

RVG-Kommentar "**Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Auflage**".

Das Werk stellt nur die Gebühren aus Teil 4, 5 und auch Teil 6 VV RVG vor und behandelt in einem "Handbuchteil" allgemeine gebühren- und kostenrechtliche Frage mit Blick auf die Teile 4 und 5 VV RVG.

Preis: Regulär 129,00 EUR, derzeit ist das Werk aber noch als sog. **Mängelexemplar** zum Preis von **89,90 EUR**. Die Anschaffungskosten hat man - wie mir Kollegen berichten - mit dem Werk und seinen Hinweisen und Tipps sehr schnell wieder verdient. Hier dann der Bestellbutton:



Bestellung: RVG-Kommentar

Inzwischen ist Anfang Dezember 2019: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Die Neuauflage kostet 104 EUR. Das Werk ist also lieferbar und wartet auf Bestellungen.



Bestellung: Messungen

Und:

Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen.

Oder man bestellt gleich das **Komplettpaket**, d.h. alle vier Handbücher in einem Paket zum Sonderpreis von 299 EUR, was



einer **Ersparnis** gegenüber der Einzelbestellung von **176 EUR** entspricht.

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.



Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch **Mängelexemplare** -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de